



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart

An unsere Geschäftspartner

Name Dr. Selma Lossau
Bereich NETZ TEO
Datum 25. Januar 2021
Seite 1/2

Informationsschreiben zum Konjunkturpaket der Bundesregierung: Rückkehr zu den ursprünglichen Steuersätzen zum 01.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 03.06.2020 hat die Regierungskoalition verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschlossen. Hierzu gehörte u.a. die vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 befristete Senkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % bez. von 7% auf 5 %. Ab dem 01.01.2021 gelten somit wieder die ursprünglichen Umsatzsteuersätze.

Auch bei der Rückkehr zu den ursprünglichen Steuersätzen gibt es bei der Abrechnung von Bauleistungen im Gutschriftsverfahren einiges zu beachten, über das wir Sie gerne mit diesem Schreiben informieren. **Bitte nehmen Sie auch den Leitfaden zur Berechnung der Steuerrückforderungen 2021 zur Kenntnis. Dieser ist im Lieferantenportal für Sie hinterlegt.**

Folgende Punkte sind zu beachten:

- **Werkleistungen im Baugewerbe:** Ausschlaggebend für die Anwendung des korrekten MwSt.-Schlüssels bei Werkleistungen im Baugewerbe ist nach wie vor der Zeitraum, in dem die Leistungen vollendet wurden. Bei der Ermittlung des Fertigstellungstermines in den Aufmaßen wird das „bis-Datum“ aus dem Leistungszeitraum „von“ – „bis“ herangezogen. Der korrekte Mehrwertsteuersatz wird bei der Abrechnung ermittelt, eine Anpassung der Bestellung ist nicht erforderlich. Somit wird bei einem Fertigstellungsdatum nach dem 01.01.2021 wieder der ursprüngliche MwSt.-Satz von 19 % vergütet.

Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax: +49 711 289-82180
www.netze-bw.com

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer ·

Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



- **Vorgehensweisen bei Teilaufmaßen:** Auch bei den Teilaufmaßen gilt weiterhin das Fertigstellungsdatum aus dem angegebenen Leistungszeitraum zur Ermittlung des korrekten MwSt.-Satzes.
- **IST-Kosten-Abrechnung bei ZP-Bestellungen in AVA:** Bei der IST-Kostenabrechnung steht die Preisstaffelzuordnung erst nach Abrechnung des Endaufmaßes fest. Entscheidend für die Ausweisung des Steuersatzes auf der Gutschrift für das Endaufmaß ist das angegebene Fertigstellungsdatum im Endaufmaß.
Wir werden deshalb wieder die Ausgleichsbeträge auf der Gutschrift zum Endaufmaß, die aus Teilaufmaßen nach dem 30.06.2020 stammen, im Folgemonat aufschlüsseln und den Anteil des Ausgleichsbetrages, für den nur der reduzierte MwSt.-Satz gilt, von Ihnen zurückfordern. Als Nachweis dient dafür wieder der bereits für die Nachzahlungen verwendete Differenzbeleg. Der dort positiv ausgewiesene Betrag wird nachträglich als „Mehrwertsteuerrückforderung“ verbucht und Ihrem Kreditorenkonto belastet. Sie erhalten analog der Vorgehensweise bei den Nachzahlungen eine Übersicht über die betroffenen Gutschriftsbelege.

Sofern weitere Änderungen entstehen werden wie Sie rechtzeitig informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an ava-team@netze-bw.de.

Wir wünschen Ihnen für das Jahr 2021 weiterhin alles Gute und bedanken uns für Ihre Kooperation. Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüße
Netze BW GmbH

i. V. Dr. Selma Lossau
Leiterin Netzentwicklungsmanagement (TEO)